

Satzung des Deutsch - Ausländischen Freundschaftskreises e.V.

§ 1- Name, Zweck des Vereins

1. Der 'Deutsch-Ausländische Freundschaftskreis e. V.' mit Sitz in Karben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1977.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung.

4. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

a) Er leistet konkrete Hilfestellung in Einzelsituationen, vor allem bei Behördengängen , amtlichen Schriftwechselln, Schulgesprächen, Wohnungssuche mit dem Ziel der Förderung der Selbständigkeit.

b) Er leistet aktive Beratungsarbeit als Hilfe zur Selbsthilfe.

c) Er leistet Bildungsarbeit zur Völkerverständigung durch Information und Auseinandersetzung mit anderen Kulturen z . B . auf dem Karbener Kulturmarkt, mit dem Ziel, Vorurteile abzubauen.

d) Er arbeitet darauf hin, den Kontakt deutscher und ausländischer Bürger zu intensivieren.

§ 2- Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit Zweck und Ziel des Vereins einverstanden erklärt.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und bedarf im Nachhinein der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Sie endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluß oder durch Tod.

4. Der Austritt ist jederzeit möglich.

§ 3- Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

2. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag von EURO 2,00 monatlich.

§ 4- Organe des Vorstandes

1. Vorstand:

Vorsitzende(r)

stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)
Kassenwart(in)

Es können von der Mitgliederversammlung Beisitzer bestellt werden.

Die Beteiligung ausländischer Mitbürger am Vorstand wird ausdrücklich gewünscht. Der Vorstand wird für 2 Jahre in offener Wahl gewählt.

Er bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt . Vor der Neuwahl muß über die Entlastung des Vorstandes beschlossen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

2. Es werden jedes Jahr zwei Kassenprüfer aus der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5- Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.

3. Die Einladung hat schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, zu erfolgen.

4. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift und eine Anwesenheitsliste anzufertigen.

5. Der Vorstand kann von sich aus bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

6. Er ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn das von 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt wird .

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefaßt.

8. Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und mindestens 25% aller eingetragenen Mitglieder. Sollten weniger als 25% der Mitglieder anwesend sein, wird die Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche wiederholt. Bei der zweiten Wiederholung innerhalb einer weiteren Woche sind keine 25% mehr erforderlich.

9. Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 6- Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7- Gemeinnützigkeit

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keinerlei Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 8- Begünstigung Dritter

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 9- Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Vilbel eingetragen werden.

§ 10- Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Karben , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11- Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 6.11.1984 einstimmig beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 28.11.97 wurde der § 3 Punkt 2 und § 4 Punkt 1 in die vorliegende Form geändert.